

**Positionspapier
zur Erbschaftsteuerreform**

Inhaltsverzeichnis

A. Erbschaftsteuer in der Diskussion	S.	1
B. Schlussfolgerungen aus dem Verfassungsgerichtsurteil	S.	1
C. Probleme des vorgesehenen Reformansatzes	S.	2
1. Unternehmensnachfolge – hohe Relevanz für den Mittelstand und die Volkswirtschaft	S.	3
2. Fiskalische Effekte	S.	4
D. Mängel des vorgelegten Gesetzentwurfs	S.	6
E. Notwendigkeit zu einem neuen Reformansatz	S.	8
F. Fazit	S.	10
G. Anhang	S.	11

A. Erbschaftsteuer in der Diskussion

Die Diskussion über die Berechtigung einer Erbschaftsbesteuerung ist so alt wie die Steuer selbst. Denn diese Steuer war bereits bei ihrer Einführung im 9. Jahrhundert in Form eines so genannten Totenzolls heftig umstritten. Gleichwohl hat sich die Erbschaftsteuer in der Folgezeit allen Bemühungen zu ihrer Abschaffung erfolgreich widersetzt und dient heute noch aus politischer Sicht als willkommene oder gar aus fiskalischer Perspektive unverzichtbare Steuerquelle zur Finanzierung der Landesetats. Aus Sicht der Wirtschaft und auch Wissenschaft gibt es berechtigte Zweifel, ob diese Steuer im Zeitalter der Globalisierung und des internationalen Steuerwettbewerbs noch Sinn macht, vor allem dann, wenn diese Steuer in unmittelbaren Nachbarstaaten abgeschafft wird und diese Staaten, wie im Falle Österreichs, mit dem Argument der Steuerfreiheit Standortwettbewerb betreiben. So hat die große Koalition unter Führung des sozialdemokratischen Bundeskanzlers in Österreich beschlossen, die vom dortigen Verfassungsgerichtshof (VfGH) analog wie in Deutschland als verfassungswidrig eingestufte Erbschaftsteuer ab August 2008 nicht mehr zu erheben. Auch andere europäische Nachbarländer, wie z.B. Schweden, haben inzwischen diese Steuer abgeschafft oder planen die de facto Abschaffung. So sollen z.B. in Frankreich in Zukunft 95 Prozent aller anfallenden Erbschaften steuerbefreit werden. In Großbritannien und Luxemburg werden die überlebenden Ehegatten von der Steuer freigestellt. Damit wird deutlich, dass sich die Erbschaftsteuer in Europa auf dem Rückzug befindet.

In Deutschland haben einige bekannte Ministerpräsidenten und Finanzminister Widerstand gegen den vorliegenden Gesetzentwurf zur Unternehmensnachfolge angemeldet und eine Aufschünerung des Gesetzespakets gefordert. Im Rahmen der Föderalismusreform II gibt es einen Vorstoß aus der Unionsfraktion, den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz bei dieser Steuer zu übertragen.

Die Zukunft der Erbschaftsteuer ist jedoch für den Mittelstand von großer Bedeutung, denn die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmensnachfolge sind insbesondere für mittelständische Familienunternehmen von großer Relevanz. Immerhin stellt sich in Deutschland jährlich für rund 72.000 Unternehmen mit rund 680.000 Beschäftigten die wichtige Frage einer Nachfolgeregelung und damit Fortführung des Betriebs. Diese sollte nicht durch eine restriktive Erbschaftsbesteuerung erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

B. Schlussfolgerungen aus dem Verfassungsgerichtsurteil

Die aktuelle politische Reformdiskussion in Deutschland wird nachhaltig geprägt durch die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Reformlösung. Ausgangspunkt hierfür bildet eine am 31.01.2007 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, wonach die Erhebung der Erbschaftsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und der Gesetzgeber verpflichtet wird, spätestens bis zum 31.12.2008 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen (BVerfG, 1 BvL 10/02 vom 7.11.2006, Absatz-Nr. 1-204).

Der über 100 Seiten umfassende Beschluss enthält zwei Kernelemente, die bei der anstehenden Reform vom Gesetzgeber zu beachten sind:

- **Bewertung:** Bei der Bewertung muss sich der Gesetzgeber künftig für alle Vermögenswerte einheitlich am gemeinen Wert orientieren. Die derzeit geltende Bewertung von bebauten Grundstücken, Betriebsvermögen und Anteilen an (nicht börsennotierten) Kapitalgesellschaften genügt diesen Anforderungen nicht. Die Wahl der Wertermittlungsmethode obliegt dem Gesetzgeber. Außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele dürfen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

- **Begünstigung:** Erst im Anschluss an die Bewertung darf der Gesetzgeber bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage steuerliche Lenkungsziele verwirklichen. Aus Gründen des Gemeinwohls kann der Gesetzgeber „steuerliche Verschonungsnormen“ vorsehen. Die Begünstigung muss allerdings „zielgenau“ und „gleichmäßig“ erfolgen. Als Beispiele für eine steuerliche Verschonung nennt das BVerfG Bewertungsabschlüsse, Freibeträge und Differenzierungen beim Steuersatz.

C. Probleme des vorgesehenen Reformansatzes

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses überrascht es nicht, dass das gegenwärtig zur Anwendung kommende Recht vom Bundesverfassungsgericht verworfen wird und daher der Gesetzgeber aufgefordert wird, hier bis zum 31.12.2008 eine verfassungskonforme Lösung zu finden. Geschieht das nicht, so könnte ab diesem Zeitpunkt die Erbschaftsteuer von den Finanzbehörden der Bundesländer nicht mehr erhoben werden. Bei der konkreten Ausgestaltung einer Reformlösung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber jedoch einen großen Gestaltungsspielraum eingeräumt. Hierzu hat es ausdrücklich in seinem Urteilsspruch klargestellt, dass auf der sog. zweiten Ebene bei der zukünftigen Abgrenzung und Ermittlung der Bemessungsgrundlage beim Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe eine Begünstigung bestimmter Vermögensteile erfolgen kann. Diese Begünstigung wiederum könnte dann im Extremfall auch bis hin zu einer völligen Freistellung von der Erbschaftsteuer im Rahmen einer Unternehmensnachfolgeregelung führen. Gerade aus der Perspektive mittelständischer Unternehmen könnten derartige Gemeinwohlgründe geltend gemacht werden. Zudem sprechen steuersystematische Gründe für eine Abschaffung dieser Steuer. Denn diese führt zweifellos in nicht wenigen Fällen zu einer Mehrfachbelastung.

1. Die versteuerten Erträge sind die Grundlage des jetzigen Vermögens, das der späteren Erbschaftsteuer unterworfen wird.
2. Die Berechnung der Erbschaftsteuer erfolgt dadurch auf Basis vergangener und zukünftiger Erträge.
3. Wenn diese zukünftigen Erträge realisiert werden, werden sie noch einmal der Besteuerung durch die Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuer unterworfen.

Das Betriebsvermögen entstammt zweifellos bereits zuvor versteuerten Gewinnen und Ertragsanteilen der Unternehmen. Greift hier der Fiskus nochmals zu, führt dies je nach Vorgabe des Bewertungsverfahrens im Ergebnis zu einer Dreifachbelastung. Wie eine Analyse des IW zeigt, zahlten die deutschen Unternehmen in 2006 knapp 104 Milliarden Euro an Ertragsteuern. Diese Summe wird trotz der für 2008 beschlossenen Unternehmensteuerreform weiter steigen. Die im Rahmen des Unternehmensnachfolgesetzes vorgesehene Befreiung von der Steuerpflicht nach einer zehnjährigen Haltefrist wird de facto in vielen Fällen nicht erreicht. Einer der Hauptgründe hierfür liegt in den so genannten neuen Bewertungsregeln, wonach zukünftig anfallende Erträge als Steuerbemessungsgrundlage herangezogen werden. Werden diese Erträge jedoch während der 10-Jahres-Frist nicht realisiert und „rote Zahlen“ geschrieben, wird selbst im Konkursfall die Steuer nicht vom Fiskus zurückerstattet.

Das bisher unzureichend geregelte Bewertungsrecht ist damit in hohem Maße zufallsbedingt in seinen Ergebnissen und mit einer hohen Streit anfälligkeit vom Gesetzgeber versehen. Hinzu kommt, dass der konfiskatorische Charakter dieser Steuer damit keine Erleichterung ist, sondern eher ein großes Hemmnis für die Unternehmensnachfolge beim Tode des Erblassers. Insbesondere bei sehr durch Einzelpersonen geprägten Unternehmen führt das am gemeinen Wert ausgerichtete Verfahren im Todesfall zu Belastungen von Werten, die nicht mehr vorhanden sind. Dasselbe gilt

für freiberufliche Praxen, bei denen eine am Verkehrswert des verstorbenen Inhabers fußende Steuerbelastung als Maßstab für die Besteuerung herangezogen wird.

Auch das Problem des sog. Stichtagsprinzips, wonach die Bewertung grundsätzlich zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers erfolgt und damit erst später bekannt werdende Änderungen des Vermächnisses völlig ausklammert, bildet eine schwer zu tragende Hypothek für den Erben. Zudem mangelt es generell in dem vorgelegten Gesetzentwurf an der notwendigen Präzisierung der Bewertungsregeln. Diese Aufgabe darf nicht der Exekutive überlassen werden, sondern ist vom Gesetzgeber eigenständig zu lösen.

All dieses sind schwerwiegende Einwände gegenüber den neuen Bewertungsregeln, die die Unternehmensnachfolge nicht erleichtern, sondern gegenüber dem Status-quo eher deutlich erschweren dürften. Die Frage der steuerlichen Rahmenbedingungen im Fall der Unternehmensnachfolge besitzt jedoch für Familienunternehmen eine große Bedeutung.

1. Unternehmensnachfolge – hohe Relevanz für den Mittelstand und die Volkswirtschaft

So haben Erhebungen des Instituts für Mittelstandsforschung ergeben, dass der deutsche Mittelstand vielfach von Werten geprägt ist, die nicht vorrangig nur auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind.

Schaubild 1



Quelle: Institut für Mittelstandsforschung

Dies zeigt beispielsweise das Ergebnis einer Befragung, welche Werte und Ziele bei der Unternehmensnachfolge aus Sicht der Unternehmen wichtig sind. Mittelständische Unternehmer identifizieren sich in starkem Maße persönlich mit ihrem Unternehmen. Dadurch entsteht auch eine hohe soziale Verantwortung der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitnehmern.

Die hohe Bedeutung des Mittelstands für die gesamte Volkswirtschaft haben auch die Koalitionspartner erkannt. So wird im Koalitionsvertrag unter anderem festgestellt, dass „höhere

Investitionen im Mittelstand besonders wichtig sind, weil der Mittelstand rund 70 Prozent der Arbeitsplätze stellt“. Damit der Mittelstand seine „traditionelle Rolle als Wachstums- und Beschäftigungsmotor“ weiter entfalten kann, sind auch nach Auffassung der Bundesregierung Investitionen nötig. Der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Mittelstandes wird der vorgelegte Gesetzentwurf nicht gerecht, denn zumindest hätte der jeweils überlebende Ehepartner oder auch die Kinder von der Steuer befreit werden müssen, so wie das in vielen anderen europäischen Ländern bereits heute der Fall ist.

2. Fiskalische Effekte

Doch nicht nur als Arbeitsplatzgarant sind mittelständische Unternehmen für den Staat von Vorteil. Auch finanziell partizipiert der Staat am unternehmerischen Erfolg durch Steuereinnahmen aufgrund von Unternehmensgewinnen sowie Lohnsteuern und durch die Erhebung von Sozialabgaben. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft entrichten die personengebundenen Unternehmen allein 31,2 Milliarden Euro in Form der gewerblichen Einkommensteuer.

Der fiskalische Nutzen einer erbschaftsteuerlichen Entlastung wird noch deutlicher, wenn man die folgende Kalkulation berücksichtigt:

Fiskalischer Nutzen einer erbschaftsteuerlichen Entlastung der Unternehmen:

Der Fiskus profitiert

Jährlich werden in Deutschland ca. 72.000 Unternehmen übergeben.

Die öffentliche Hand verliert bei Ausfall eines einzigen Arbeitsplatzes im Zuge der Unternehmensnachfolge durch die Arbeitslosigkeit

- Ausfall Lohnsteuer
 - Ausfall Sozialversicherungsbeiträge
 - Leistungen Bundesagentur für Arbeit und Gemeinden
- } ca. 18.500 EUR*

Über 10 Jahre bringt eine Entlastung der Unternehmen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gesamtwirtschaftlich schon dann mehr Nutzen als Lasten, wenn

- dadurch nur in jedem 20. Betrieb, der auf die nächste Generation übergeht, ein einziger Arbeitsplatz erhalten bleibt
- oder die Schaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes ermöglicht wird.

*Durchschnittliche Kosten pro Arbeitslosem 2002, IAB Kurzbericht Ausgabe 10 vom 21.7.2003, S. 4; Darstellung nach StMF Bayern

Quelle: vbw

Anders gewendet wird damit deutlich, welchen hohen fiskalischen Nutzen die Gründung von jungen Unternehmen hat. Die steuerlichen Rahmenbedingungen spielen hierbei im Kalkül der potentiellen Investoren eine wichtige Rolle.

Auch eine aktuelle Studie der Universität Mannheim macht deutlich, dass das Festhalten an der Erbschaftsteuer allein aus verteilungsideologischen Gerechtigkeitsgründen durch die Fakten wenig gestützt wird. Eine Auswertung der vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Datensätze lieferte folgende wichtige Ergebnisse:

Die deutsche Erbschaftsteuer erfasst allenfalls jeden zehnten Nachlass. Selbst unter den steuerrelevanten Nachlässen, deren Wert tendenziell höher als der Wert der nicht erfassten Nachlässe ist, umfasst die Mehrzahl Vermögenswerte von weniger als 100.000 EUR. Ein Gesamtwert der Nachlassgegenstände von 1 Million EUR wird nur von jedem zwanzigsten der steuerlich erfassten Nachlässe überschritten.

Unter den versteuerten Vermögensklassen spielt das (inländische) Betriebsvermögen mit einem Anteil von 11,7 Prozent am Gesamtwert der übergegangenen Vermögenswerte und etwa 8,7 Prozent am Gesamtsteueraufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend belaufen sich die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Festsetzungsjahr 2002 im Zusammenhang mit Betriebsvermögen auf rund 244 Millionen EUR. Der Anteil am Regelsteueraufkommen beträgt dagegen mit knapp 322 Millionen EUR etwa 9,6 Prozent. Betriebsvermögen über 100 Millionen EUR wird für keinen einzigen Nachlass ausgewiesen. Selbst den Bereich von mehr als 50 Millionen EUR erreichen lediglich sieben Nachlässe.

Immobilienvermögen trägt mit rund 32 Prozent wesentlich zum Wert des übergegangenen Vermögens bei. Hierbei zeigt sich eine breite Verteilung des Immobilienvermögens. Unter den von Todes wegen übergegangenen Immobilienvermögenswerten entfallen knapp 54 Prozent auf Nachlässe mit einem Gesamtwert der Nachlassgegenstände bis 1 Million EUR.

Die von linken Parteien erhobene Forderung gar nach einer Erhöhung dieser Steuer aus Verteilungsüberlegungen gerät zum einen in Konflikt mit der im Art. 14 GG garantierten Eigentumsgarantie und vernachlässigt zudem die derzeit im Bereich der progressiven Einkommensteuer vorgenommene Umverteilung, die im Ergebnis dazu führt, dass gegenwärtig die obersten 10 Prozent der Einkommensbezieher mehr als die Hälfte zum gesamten Einkommensteueraufkommen beitragen.

Die jetzige Diskussion weist auf eine Vielzahl von Argumenten hin, die für eine Abschaffung dieser Steuer sprechen.

In der aktuellen politischen Diskussion um die Zukunft der Erbschaftsteuer liegen daher die Positionen auch weit auseinander. Während einige Politiker der Regierungskoalition für eine komplette Abschaffung dieser Steuer votieren, fordern andere ein striktes Festhalten oder gar eine Verschärfung dieser Abgabe. Auch im wissenschaftlichen Bereich gibt es in dieser Frage eine kontroverse Auffassung darüber, inwieweit diese Steuer in ein modernes Steuersystem passt. Während die Befürworter dieser Steuer u.a. darauf verweisen, die Erbschaftsteuer rechtfertige sich allein schon durch die infolge des Erbfalls eintretende Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, negieren die Gegner zu Recht die Stichhaltigkeit dieses Arguments mit dem Hinweis, dass im Erbfall das erworbene Vermögen nicht vergrößert werde und zudem zu einer Doppelbelastung des bereits versteuerten Einkommens führe (Tipke/Lang, S. 463), was dann gegen grundlegende Besteuerungsprinzipien verstoßen würde. Zudem kann als Legitimation der Erbschaftsbesteuerung auch nicht das Äquivalenzprinzip herangezogen werden. Weder das Hinterlassen noch das Erben von Vermögensanteilen verursacht dem Fiskus Kosten, die nicht bereits durch Gebühren abgedeckt sind. Daneben gibt es von wissenschaftlicher Seite zahlreiche weitere Vorbehalte – hier nur ein Auszug aus der langen Liste:

- Die Erbschaftsteuer zerstöre Anreize, zu sparen und zu investieren, um Vermögen zu vererben,
- sie erschwere die Fortführung von kleinen und mittelständischen Familienunternehmen und gefährde so Arbeitsplätze, weil sie das Betriebsvermögen belaste,
- sie belaste Vermögen, das aus bereits versteuertem Einkommen gebildet worden sei, so dass eine Doppelbesteuerung entstehe,
- sie bedeute einen Eingriff in das Privateigentum, unterbreche die Kontinuität des Eigentums innerhalb einer Familie und beschneide das Recht, über privates Eigentum zu verfügen,
- sie benachteilige Eltern, die selbstloser als andere seien und ihren Kindern daher mehr hinterlassen,
- sie lade zu gezielten Steuergestaltungen ein und benachteilige Familien, die vom Tod eines Familienmitglieds überrascht werden, beispielsweise bei tödlichen Unfällen, so dass zur steuermindernden Gestaltung des Vermögensübergangs keine Zeit mehr bleibe,
- sie bestrafe die Hinterbliebenen im Fall des Todes eines Familienmitglieds, der für sich genommen eine große Belastung darstelle, noch zusätzlich und
- sie sei wegen der Probleme bei der Bewertung eines Vermögens ohne beobachtbare Marktpreise (ruhendendes Vermögen) ungerecht.

Die Befürworter der Erbschaftsteuer halten dem entgegen, die Erhebung dieser Steuer sei schon allein aus Gründen der Steuergerechtigkeit notwendig – das Prinzip der Steuergerechtigkeit ist jedoch an **individuell unterschiedliche normative Wertvorstellungen** gebunden und schon daher als allgemein gültiges Besteuerungsprinzip unbrauchbar.

D. Mängel des vorgelegten Gesetzentwurfs

Diese kontroverse Auffassung über die Zukunft der Erbschaft manifestiert sich auch in der gegenwärtig geführten politischen Reformdiskussion. Während einige Politiker der Regierungskoalition für die komplette Abschaffung dieser Steuer votieren, plädieren einige Vertreter der SPD für einen Ausbau, d.h. Verschärfung dieser Steuer über den Status-quo hinaus. Der nach mühsamen Verhandlungen ausgehandelte Gesetzentwurf zur Reform der Erbschaftsteuer in Form des sog. Abschmelzungsmodells erweist sich nach Auffassung namhafter Steuerexperten immer weniger als tauglich, um das angestrebte Ziel, die Unternehmen beim Generationswechsel von der Erbschaftsteuer zu befreien, zu erreichen. In nicht wenigen Fällen würde die Realisierung dieses sog. Abschmelzungsmodells gegenüber dem Status-quo insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sogar zu einer Höherbelastung führen. Denn entsprechend diesem Abschmelzungsmodell soll die vorgesehene steuerliche Begünstigung in Zukunft nur noch für produktives Vermögen gewährt werden – „unproduktives Vermögen soll hingegen der vollen Erbschaftsteuer unterworfen werden.

Gegen diese Einteilung in „gutes zu verschonendes Betriebsvermögen“ und „schlechtes voll zu besteuernendes Betriebsvermögen“ werden von Steuerexperten in der Wirtschaft und auch in der Wissenschaft zu Recht erhebliche Bedenken angemeldet. Bereits der Gedankenansatz des Gesetzgebers, nur sog. produktives Vermögen schaffe oder erhalte Arbeitsplätze und sei deshalb zu begünstigen, ist ökonomisch fragwürdig. Der Gesetzentwurf liefert hierfür selbst den Beweis, indem er eine Reihe von Beispielen für nicht zu begünstigendes Vermögen anführt. Dazu gehören „Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Seeschiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten“ (§28a(1)2.a ErbStG-E). Daraus folgt, dass beispielsweise ein Leasingunternehmen oder ein Unternehmen, das

mit Filmlizenzen handelt, nicht begünstigt wird. Diese Unternehmen schaffen jedoch zweifellos auch Arbeitsplätze.

Auch bei scheinbar eindeutigen Fällen, wie etwa Kontoguthaben oder Wertpapierdepots, ist es ein Irrtum zu glauben, es handle sich um Vermögen, das nicht zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Häufig versetzt eine Erbschaft einen Unternehmer erst in die Lage, eine Idee für die Gründung eines Unternehmens in die Realität umzusetzen. Das wird durch empirische Untersuchungen belegt. In diesen Fällen führt die Erbschaft dazu, dass neue Arbeitsplätze entstehen. Deutlich werden diese Effekte auch durch den Einsatz von Risikokapital bei so genannter Business-Angel, die die Gründung innovativer Unternehmen erst möglich macht. Die steuerliche Diskriminierung zwischen „produktivem“ und „unproduktivem“ Vermögen wird nicht dazu beitragen, Beschäftigung zu fördern.

Weniger beschäftigungsfördernd als vielmehr beschäftigungsverhindernd ist auch die im Gesetzentwurf enthaltene Arbeitsplatzklausel, die die Unternehmen verpflichtet, über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren die vorhandene Belegschaft nicht zu verringern. Unternehmen, und hier insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, können in konjunkturellen Krisenzeiten häufig nur dadurch überleben, indem sie ihre Belegschaft gemäß der Auftragslage variieren. Hinzu kommt, dass diese Klausel eher ein Anreiz für die Erben ist, bereits vor der Übergabe eines Unternehmens Beschäftigung abzubauen.

Noch problematischer ist die Wirkung der Bindung der Steuerbegünstigung an die Fortführung des Betriebs bei einer ungeplanten Übertragung eines Betriebs. Dazu kann es beispielsweise kommen, wenn der Unternehmer plötzlich und unerwartet stirbt. In diesem Fall gerät das Unternehmen in eine Krisensituation, die es häufig nur dann meistern kann, wenn hinreichend Flexibilität für Umstrukturierungen besteht. Dabei kann es notwendig sein, Unternehmensteile zu veräußern oder die Beschäftigtenzahl zu ändern. Auftragsvolumen und Umsatz werden ebenfalls schwerlich gleich bleiben. Durch die geplante Bindung der Erbschaftsteuerbegünstigung an die mehr oder weniger unveränderte Weiterführung des Unternehmens wird diese aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dringend erforderliche Umstrukturierung behindert. Die Wirkung ähnelt der von Erhaltungssubventionen für bestehende Unternehmen in Krisenbranchen. Das Reformkonzept lässt im Übrigen offen, welche Folgen eine Insolvenz des begünstigten Unternehmens für die Erbschaftsteuer hat.

Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob nicht innovative Firmengründungen ex tunc von der Erbschaftsteuer ganz freigestellt werden sollten – dieses wäre zugleich ein wertvoller Beitrag zu einer verbesserten Bereitschaft, innovative neue Unternehmen in Deutschland zu gründen.

Auch die im Unternehmensnachfolgesetz vorgesehene Umstellung auf die sog. Ertragsbewertung führt zu dem aberwitzigen Ergebnis, dass zukünftig erzielbare Erträge als Besteuerungsgrundlage herangezogen werden. Werden diese prognostizierten Erträge jedoch nicht erzielt, wird die Steuerschuld nicht entsprechend verringert, sondern bleibt konstant. Schreibt das Unternehmen bereits im ersten Jahr nach dem Erbanfall rote Zahlen, wird die Steuerschuld fällig. Der Gesetzgeber versteuert dann nicht entsprechend dem Leistungsfähigkeitsprinzip, sondern allenfalls gemäß einer fiktiven Leistungsfähigkeit. Dadurch gerät sogar die im Grundgesetz garantierte Eigentumsfreiheit in Gefahr. In jedem Fall kommt es durch das Ertragswertverfahren zu einer Doppelbesteuerung der Erträge, weil diese zuvor ja bereits im Unternehmen der Ertragsbesteuerung unterworfen wurden.

E. Notwendigkeit zu einem neuen Reformansatz

Vor dem Hintergrund der hier aufgezeigten Mängel sollte die Regierungskoalition die bisherigen Pläne bzw. Gesetzentwürfe fallen lassen und ein konsistentes verfassungskonformes Erbschaftsteuerrecht schaffen.

Grundsätzlich bieten sich hierfür vier Reformvarianten an:

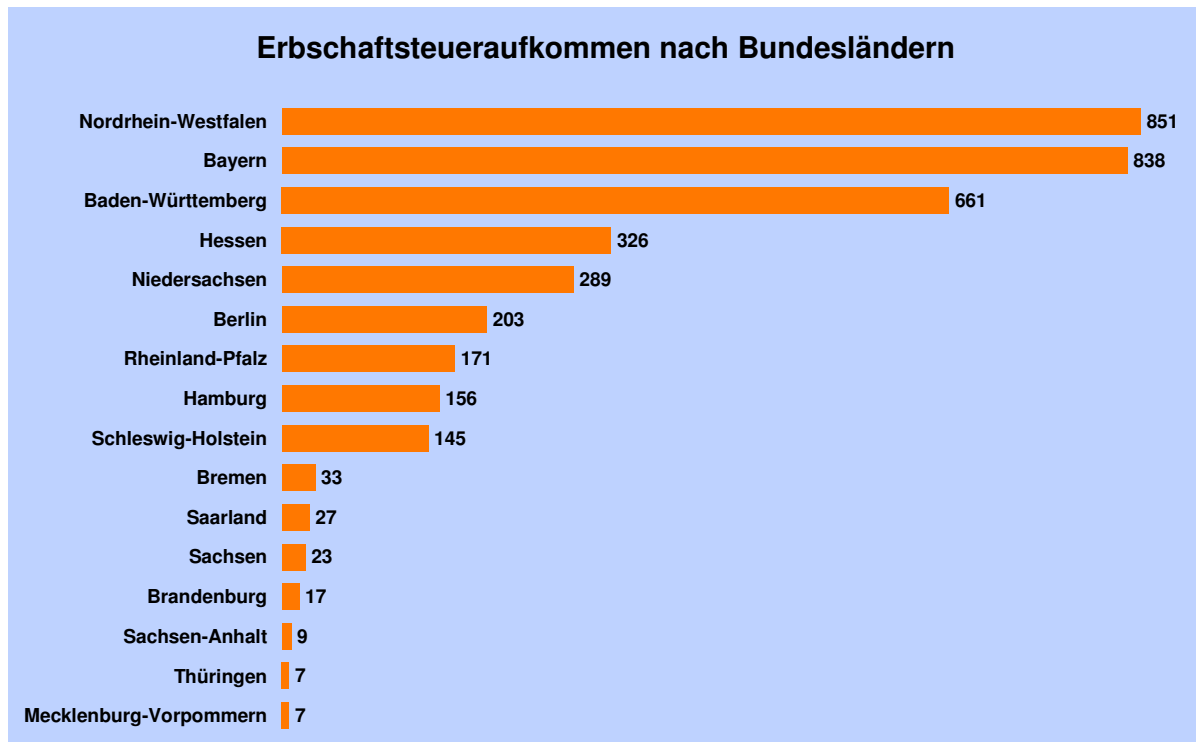
- **Komplette Abschaffung der Erbschaftsteuer**

Wenn sich hierzu der Gesetzgeber nicht entschließen kann, bieten sich folgende weitere Reformansätze an:

- **Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder**
- **Schaffung einer Opt-out-Klausel**
- **Systemumstellung von der Erbanfall- auf die Nachlass-Steuer**

Hierzu könnte den Bundesländern neben der bereits bestehenden Ertragskompetenz die Gesetzgebungskompetenz übertragen werden. Damit könnten dann die einzelnen Bundesländer selbst entscheiden, ob sie weiter an dieser Steuer festhalten wollen oder nicht. Auf diese Weise würde im Rahmen der Föderalismusreform ein wichtiger Beitrag zur Steuerautonomie und Forcierung des Steuerwettbewerbs geleistet. Vor dem Hintergrund, dass das geringe Steueraufkommen in den ostdeutschen Bundesländern fiskalisch nahezu kein Gewicht hat, ist damit zu rechnen, dass es zumindest in den CDU geführten Bundesländern gelingen könnte, diese Steuer gänzlich abzuschaffen und damit die anderen Bundesländer unter Druck zu setzen, diesen Schritt ebenfalls zu wagen.

Schaubild 2



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 4, 4. Vj u. Jahr 2006

Vor dem Hintergrund der konjunkturbedingten hohen Steuermehreinnahmen wäre ein derartiger Schritt durchaus möglich, ohne zugleich die notwendige Haushaltskonsolidierung zu gefährden. Zumindest sollte man den Ländern eine Opt-out-Klausel einräumen, damit sie selbst eine größere Autonomie erhalten. Dies könnte im Rahmen der Föderalismusreform II integriert werden.

Hält man hingegen an dieser Steuer fest, so spricht vieles für einen Systemwechsel – an die Stelle der heutigen Erbanfallsteuer, die den Erben belastet, sollte eine Nachlass-Steuer-Lösung treten. Damit würde nicht mehr der Erbe, sondern der Erblasser vom Fiskus belangt. Eine derartige Steuer auf den gesamten Nachlass und damit auch auf das private Eigenheim würde nach Streichung aller Freibeträge und Abschaffung der Steuerklassen durch die so eintretende Verbreiterung der Bemessungsgrundlage nur noch einen niedrigen Steuersatz von 2 Prozent erforderlich machen. Ein derartiger umfassender Systemwechsel würde dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechen und zudem einen Beitrag zu einer pragmatischen Lösung des Erbschaftsteuerproblems sein, die dann zugleich einen spürbaren Beitrag zu dem viel beschworenen Ziel der Steuervereinfachung liefert.

Die von verschiedenen Seiten vorgebrachten Zweifel an der Aufkommensneutralität und Verfassungskonformität dieses Systemwechsels vermögen nicht zu überzeugen. Denn entsprechend folgender Überschlagsrechnung ergibt sich sehr wohl eine Aufkommensneutralität bei Einführung einer Nachlass-Steuer:

Gesamtes Bruttovermögen im Jahr 2005	
laut Ausweis der Deutschen Bundesbank	10,1 Billionen EUR
- Verbindlichkeiten	1,6 Billionen EUR
= Nettovermögen	8,5 Billionen EUR
Komplettumschlag des Vermögens in 30 Jahren = 283 Milliarden EUR	
283 Milliarden EUR x 2 Prozent = 5,7 Milliarden EUR	

Quelle: Eigene Berechnungen

Auch wenn man statistische Ungenauigkeit aufgrund der fehlerhaften Bewertung berücksichtigt, bleibt es bei der Aufkommensneutralität.

Ob und inwieweit die Nachlass-Steuer das Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit durchbricht, ist zumindest umstritten, denn die Abschaffung von persönlichen Freibeträgen und Steuerklassen führen nicht automatisch zu einer Durchbrechung dieses Prinzips. Denn auch im Bereich der Einkommensteuer wurde eine Vielzahl von persönlichen Freibeträgen gestrichen. In jedem Fall führt ein derartiger Systemwechsel zu einer Vereinfachung des Steuerrechts und damit letztlich sogar zu mehr Steuergerechtigkeit.

F. Fazit

Aufgrund der hier dokumentierten Mängel der bestehenden Erbschaftsteuer wie auch des inzwischen vorgelegten Gesetzentwurfs zur Unternehmensnachfolge sollte der Gesetzgeber diesen Entwurf nicht weiter verfolgen und stattdessen die Chance zu einer Abschaffung dieser Steuer nutzen. Es zeigt sich, dass die Bundesrepublik von immer mehr Anrainerstaaten in Europa umgeben ist, die die Erbschaftsteuer erst gar nicht eingeführt, in jüngster Zeit abgeschafft haben oder in Zukunft nicht mehr erheben werden. Zumindest sollte sich der Gesetzgeber dazu durchringen, den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz bei dieser Steuer zu übertragen und ihnen zusätzlich eine Opt-out-Klausel einzuräumen. Schließlich könnte auch die anstehende Reform zu einem Systemwechsel bei der Erbschaftsteuer genutzt werden. Wie die beigefügten Daten, Fakten und Argumente belegen, ist ein derartiger Systemwechsel durchaus fiskalisch machbar und in jedem Fall ein Beitrag zu dem notwendigen Ziel einer Steuervereinfachung.

G. Anhang

Erbschaftsteueraufkommen insgesamt sowie in Ost- und Westdeutschland in Millionen Euro im Zeitraum 2005-2011

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Westdeutschland	4.038,8	3.699,9	4.000,0	4.250,0	4.500,0	4.750,0	5.000,0
Ostdeutschland	57,8	62,7	66,0	69,0	72,0	75,0	78,0
Bundesgebiet gesamt	4.096,6	3.762,6	4.066,0	4.319,0	4.572,0	4.825,0	5.078,0

Quelle: BMF, Ergebnis der 129. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 8. bis 11. Mai 2007 in Görlitz

Internationaler Erbschaftsteuervergleich:

Übertragung eines Einzelunternehmens an ein Kind, Marktwert 4,5 Millionen Euro

Land	Erbschaftsteuer	Abweichung zu D	
	%	€	%
Estland	wird nicht erhoben	-167.808	-100
Lettland	wird nicht erhoben	-167.808	-100
Litauen	wird nicht erhoben	-167.808	-100
Slowakei	wird nicht erhoben	-167.808	-100
Irland	abgeschafft	-167.808	-100
Italien	abgeschafft	-167.808	-100
Luxemburg	abgeschafft	-167.808	-100
Portugal	abgeschafft	-167.808	-100
Rumänien	abgeschafft	-167.808	-100
Schweden	abgeschafft	-167.808	-100
Vereinigtes Königreich	abgeschafft	-167.808	-100
Frankreich	15,50 (weitgehende Abschaffung beschlossen)	521.121	311
Österreich	6,82 (Abschaffung ab Aug. 2008 beschlossen)	135.347	81
Spanien	0,16	-160.671	-96
Belgien	2,99	-34.813	-21
Deutschland	3,77	0	0
Schweiz	5,89	94.242	56
Dänemark	8,45	207.977	124
Niederlande	24,96	941.857	561

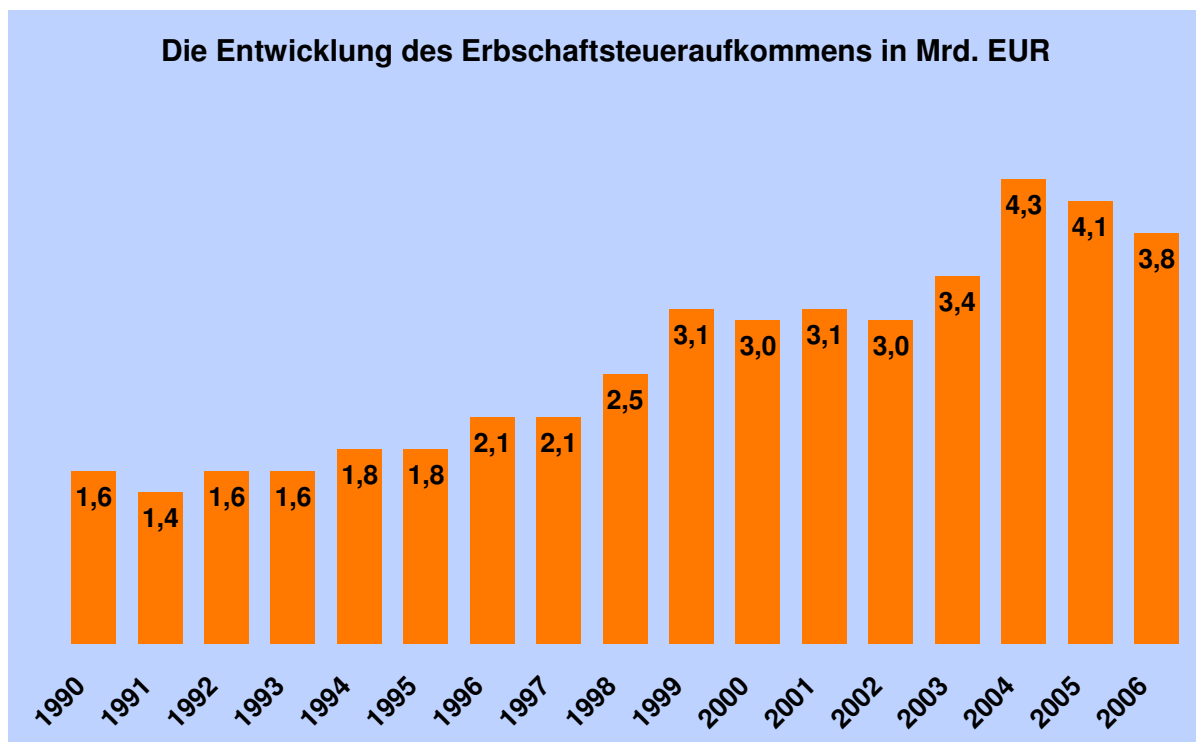
Quelle: ZEW, eigene Zusammenstellung

Internationaler Vergleich des Erbschaftsteueraufkommens

Der Beitrag von Erbschaft- und Schenkungsteuern zum Steueraufkommen ist in allen OECD-Ländern eher gering. Er liegt in der Regel deutlich unter einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Auch der Anteil am nationalen Steueraufkommen liegt vielfach unter einem Prozent, wie die folgende Tabelle zeigt:

Steuereinnahmen aus Erbschaft- und Schenkungsteuern 2004		
	in v. H. des Bruttoinlandsprodukts	in v. H. des Steueraufkommens
Deutschland	0,19	0,56
Niederlande	0,32	0,82
Frankreich	0,52	1,18
Italien	0,01	0,02
Spanien	0,24	0,68
Großbritannien	0,25	0,69
USA	0,25	1,00
Japan	0,26	1,62

Ursprungsdaten: OECD Revenue Statistics 2005

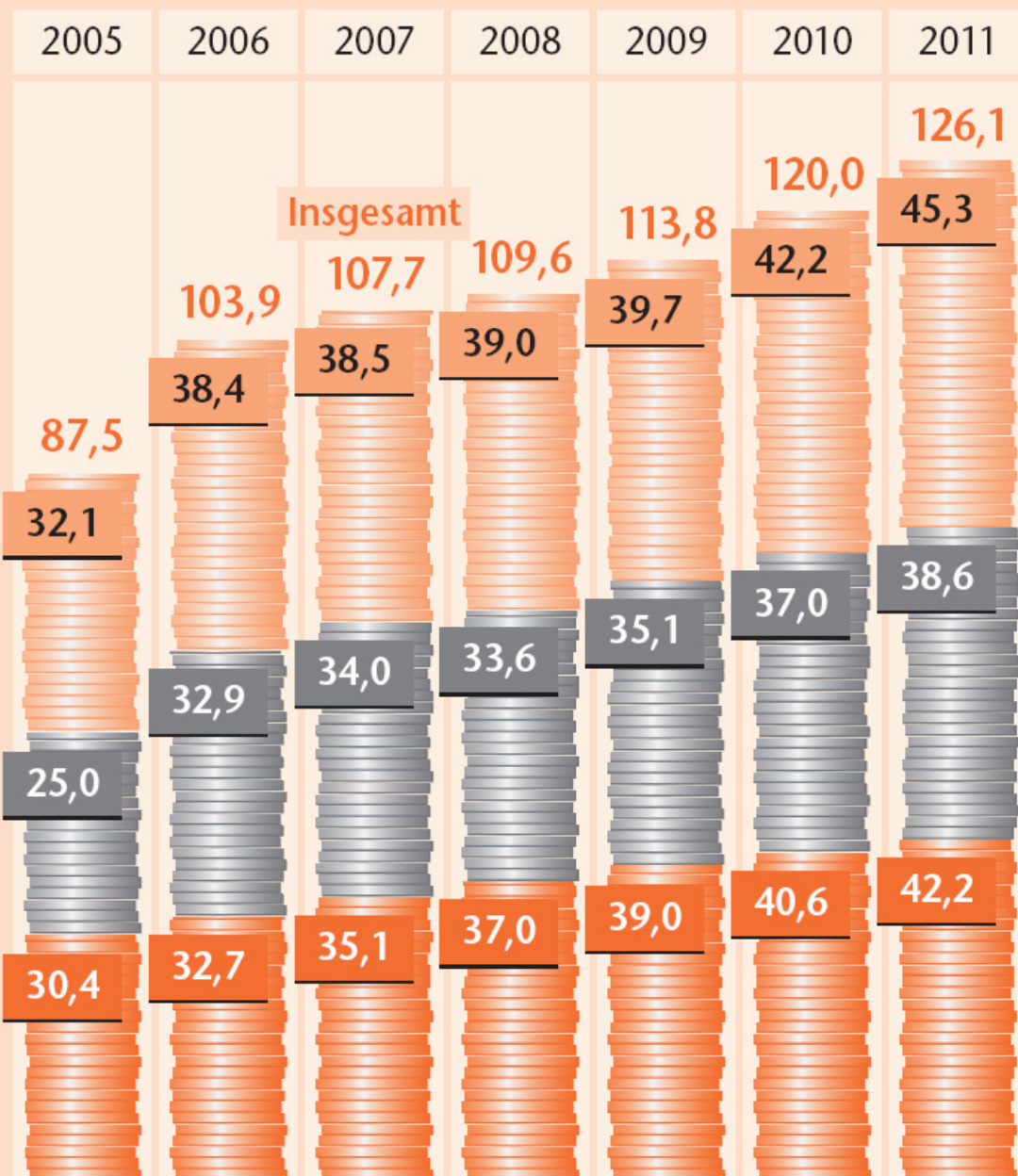


Quelle: BMF

Unternehmenssteuern: Der Fiskus macht dickes Plus

in Milliarden Euro

- Gewerbesteuer
- Körperschaftssteuer + Solidaritätszuschlag
- Einkommenssteuer + Solidaritätszuschlag



© 21/2007 Deutscher Instituts-Verlag

ab 2007: Schätzung
Ursprungsdaten: Bundesministerium der Finanzen

Institut der deutschen
Wirtschaft Köln